



STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK
vom 11. Mai 2009
zu den Rechtsverhältnissen des Personals der Deutschen Bundesbank
(CON/2009/45)

Einleitung und Rechtsgrundlage

Am 30. April 2009 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) von der Deutschen Bundesbank um Stellungnahme zu einem Entwurf einer Verordnung zur Regelung der besonderen Rechtsverhältnisse des Personals der Deutschen Bundesbank (Bundesbankpersonal-Verordnung) (nachfolgend als „Verordnungsentwurf“ bezeichnet) ersucht.

Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 105 Absatz 4 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und Artikel 2 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Entscheidung 98/415/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften¹, da der Verordnungsentwurf die Deutsche Bundesbank betrifft. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

1. Ziel des Verordnungsentwurfs

Der Verordnungsentwurf regelt bestimmte Elemente der Rechtsverhältnisse zwischen der Deutschen Bundesbank und ihren Beamten, Angestellten und Arbeitern und ersetzt das bestehende Personalstatut der Deutschen Bundesbank.

Der Verordnungsentwurf ist notwendig, da die Befugnis, diese Angelegenheiten zu regeln, infolge einer Änderung von § 31 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank durch das Gesetz zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts, zu dem die EZB in der Stellungnahme CON/2008/9 ihre Auffassung dargelegt hat, auf die Bundesregierung (nachfolgend als „Regierung“ bezeichnet) übertragen wurde.

Vor der Verabschiedung der oben erwähnten Änderung des § 31 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank war der Vorstand der Deutschen Bundesbank (nachfolgend als „Vorstand“ bezeichnet) selbst befugt, Personal- und Laufbahnangelegenheiten vorbehaltlich der Zustimmung bzw. des Einvernehmens der Regierung eigenständig zu regeln. Gemäß dem geänderten § 31 Absatz 4 und 6 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank ist allerdings die Regierung ermächtigt, die Rechtsverhältnisse zwischen der

¹ ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 42.

² Bundesanzeiger 2007 S. 2120.

³ Bundesgesetzblatt (BGBl.) 2009 I S. 160.

Deutschen Bundesbank und seinen Beamten, Angestellten und Arbeitern zu regeln, indem sie entweder selbst Verordnungen erlässt oder indem sie die Befugnis, Verordnungen zu erlassen, an den Vorstand überträgt.

Seit der Verabschiedung der Änderungen des § 31 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank hat die Regierung ihre Befugnis mittels der §§ 1 und 2 der Verordnung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen der Bundesregierung nach § 31 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank auf den Vorstand übertragen.

Der Vorstand beabsichtigt nun, von der ihm von der Regierung übertragenen Durchführungsbefugnis Gebrauch zu machen, um den Verordnungsentwurf zu erlassen.

2. Allgemeine Anmerkungen

- 2.1 Die EZB begrüßt das Ersuchen um Anhörung der Deutschen Bundesbank zu dem Verordnungsentwurf. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Unabhängigkeit der Zentralbank und der Eigenständigkeit der Zentralbank in Personalangelegenheiten möchte die EZB diese Gelegenheit nutzen, um ihre Bedenken über die rechtliche Ausgestaltung auszudrücken, die die Grundlage des Verordnungsentwurfs bildet.
- 2.2 Die EZB hat ihre Bedenken hinsichtlich des Wechsels der Regelungszuständigkeit in Bezug auf Personalangelegenheiten der Deutschen Bundesbank in der Stellungnahme CON/2008/9 dargelegt. Insbesondere war sie der Ansicht, dass der Änderungsvorschlag den Ermessensspielraum der Regierung in diesem Zusammenhang erweitern und dadurch die Eigenständigkeit der Deutschen Bundesbank, Entscheidungen bezüglich ihrer Personalregelungen zu treffen, einschränken würde. Ferner wurde die Möglichkeit der Regierung, die Übertragung jederzeit zu widerrufen, als potenzielles Mittel betrachtet, die Politik einer nationalen Zentralbank (NZB) unangemessen in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinflussen; damit schränkt diese Widerrufsmöglichkeit die Unabhängigkeit dieser NZB ein. Die EZB hat daher empfohlen, hinreichende Schutzmechanismen in den zur Diskussion stehenden Gesetzentwurf aufzunehmen, um zu gewährleisten, dass die Deutsche Bundesbank bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht beeinträchtigt wird; darüber hinaus hat die EZB ausgeführt, dass sie der Ansicht ist, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene Übertragung der Befugnisse auf die Deutsche Bundesbank unzureichend ist.
- 2.3 Die von der EZB in der Stellungnahme CON/2008/9 geäußerten Bedenken und Empfehlungen wurden vom nationalen Gesetzgeber nicht berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund erachtet es die EZB als von größter Bedeutung, erneut darzulegen, dass die Eigenständigkeit einer NZB in Personalangelegenheiten ein besonderer Gesichtspunkt des Grundsatzes der Unabhängigkeit der Zentralbank gemäß Artikel 108 des Vertrags ist. Wie in letzter Zeit in Bezug auf verschiedene

⁴ BGBl. 2009 I S. 813.

⁵ Siehe Nummer 2.4 der Stellungnahme CON/2008/9. Alle Stellungnahmen der EZB sind auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu/ecb/legal/opinions/html/index.de.html abrufbar.

⁶ Siehe Nummer 3.2 der Stellungnahme CON/2009/15.

Mitgliedstaaten mehrfach betont wurde, muss eine NZB über hinreichende Eigenständigkeit im Hinblick auf ihre Beschäftigten verfügen und die Regierung eines Mitgliedstaates darf nicht versuchen, sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinflussen. Diese Haltung der EZB in Bezug auf die Eigenständigkeit der NZBen in Personalangelegenheiten ist ständige Praxis.

- 2.4 In diesem Zusammenhang betont die EZB abermals, dass der geänderte § 31 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank im Hinblick auf den Erlass von Verordnungen bezüglich Personalangelegenheiten und die unmittelbare Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen der Deutschen Bundesbank und allen Beschäftigtengruppen, einschließlich der Laufbahnen dieses Personals, die Regierung nun sowohl dazu ermächtigt, diese Befugnis auf den Vorstand zu übertragen, als auch diese Befugnis dem Vorstand zu entziehen. Obwohl bereits vor der Änderung von § 31 im Jahre 2008 die Zustimmung der Bundesregierung für den Erlass der Personalvorschriften durch den Vorstand erforderlich war, ist die EZB der Auffassung, dass der geänderte § 31 zu einem Entzug der Befugnis der Deutschen Bundesbank führt, die Rechtsverhältnisse und die Laufbahnpolitik für alle Beschäftigtengruppen zu regeln. Diese Situation ist im Vergleich zu den zuvor geltenden Regelungen nachteilig für die Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank.
- 2.5 Die EZB wiederholt daher ihre Empfehlung an den nationalen Gesetzgeber und die Regierung, dass der Deutschen Bundesbank mehr Eigenständigkeit in Personalangelegenheiten gegeben werden sollte, wobei hinreichende Schutzmechanismen vorzusehen sind, damit gewährleistet ist, dass sie ihre Aufgaben, insbesondere ESZB-bezogene Aufgaben, unabhängig ausführen kann.

Diese Stellungnahme wird auf der Website der EZB veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 11. Mai 2009.

[Unterschrift]

Der Präsident der EZB
Jean-Claude TRICHET

⁷ Siehe den Konvergenzbericht 2008 der EZB, S. 22 und die Stellungnahmen CON/2008/9 und CON/2008/10.

⁸ Siehe den Konvergenzbericht 2007 der EZB, S. 20, Fußnote 7, die u.a. auf die Stellungnahme CON/2004/1 verweist.